

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. März 1974	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 74	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe GVBl. II 322-68	181
22. 3. 74	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe GVBl. II 322-69	188
15. 3. 74	Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes . . GVBl. II 72-47	191
16. 3. 74	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen . . . GVBl. II 512-64	194

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe*)

Vom 22. März 1974

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweise
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Mündliche Prüfung

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

- § 7 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 8 Zuständigkeit des Prüfungsamtes
- § 9 Meldung zur Prüfung
- § 10 Anrechnung von Semestern, Prüfungsteilen und Leistungsnachweisen
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsergebnisse
- § 13 Nachholprüfung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Rücktritt von der Prüfung
- § 16 Ausschluß von der Prüfung
- § 17 Zeugnis

*) GVBl. II 322-68

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungs- und Zusatzprüfungen

- § 18 Erweiterungsprüfungen
- § 19 Zusatzprüfungen

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium an der Gesamthochschule Kassel zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Grundstufe oder zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Mittelstufe wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber in ausgewählten Bereichen seines Studienganges nachweisen, daß er sich — seine Aufgabe fachübergreifend verstehend — erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich sowie fachwissenschaftlich und didaktisch für das jeweilige Lehramt nach den geltenden Studienordnungen erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2

Studiennachweise

(1) Die Erste Staatsprüfung zum Erwerb einer der in § 1 Abs. 1 genannten Lehramtsbefähigungen kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von drei Studienjahren abgeleistet hat. Ein ordnungsgemäßes Studium hat abgeleistet, wer an den nach den geltenden Studienordnungen der Gesamthochschule Kassel vorgeschriebenen Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat und die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums

1. in den in der Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium festgelegten thematischen Schwerpunkten in einem Umfang von 36 Semesterwochenstunden erfolgreich mitgearbeitet hat;
2. bei dem Studium zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Grundstufe an Veranstaltungen
 - a) in einem der folgenden Lernbereiche einschließlich seiner Didaktik:
 - Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt
 - Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt
 - Sachunterricht — technischer Aspekt
 erfolgreich teilgenommen hat;
 - b) im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich von einem der folgenden Fächer erfolgreich teilgenommen hat:
 - Deutsch
 - Englisch
 - Französisch
 - Evangelische Theologie
 - Katholische Theologie
 - Gesellschaftslehre (Sozialkunde)
 - Mathematik
 - Physik
 - Chemie
 - Biologie
 - Kunst/Visuelle Kommunikation
 - Musik
 - Sport.

Der Bewerber wählt entweder einen der in Buchst. a genannten Lernbereiche oder das in Buchst. b genannte Fach als Erstes Prüfungsfach. In den

Fächern Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik und Sport muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt;

3. bei dem Studium zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Mittelstufe an Veranstaltungen im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich von zwei der in Nr. 2 Buchst. b genannten Fächer erfolgreich teilgenommen hat; Nr. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Der Bewerber wählt eines der Fächer zum Ersten Unterrichtsfach und eines zum Zweiten Unterrichtsfach.

(3) Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 1 ist durch sechs Scheine aus den verschiedenen thematischen Schwerpunkten, der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a durch sechs Scheine, der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b durch sechs Scheine, von denen sich zwei Scheine auf die Fachdidaktik erstrecken sollen, der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 3 durch sechs Scheine je Fach, von denen sich zwei Scheine je Fach auf die Fachdidaktik erstrecken sollen, zu erbringen.

(4) Der Bewerber hat ferner die Teilnahme an Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens fünf Wochen sowie die Teilnahme an schulpraktischen Studien von zwei Wochenstunden je Semester nach den geltenden Praktikumsordnungen nachzuweisen.

(5) Die Praktika sind in der Grundstufe oder der Mittelstufe einer allgemeinbildenden Schule abzuleisten. Die Anmeldung zu dem jeweiligen Praktikum muß zu Beginn des Semesters erfolgen, nach welchem das Praktikum abgeleistet werden soll. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule angeleitet. Die Leiter der Schulen, an denen die Praktika abgeleistet worden sind, stellen eine Teilnahmebescheinigung aus.

(6) Sind der Mentor und der Praktikumsbeauftragte der Hochschule übereinstimmend der Auffassung, daß der Bewerber das Praktikum aus von ihm zu vertretenden Gründen nach den geltenden Praktikumsordnungen nicht erfolgreich abgeleistet hat, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; der Bewerber ist vorher zu hören. Der Bewerber kann in diesem Falle das Praktikum einmal wiederholen. Kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so gilt das Praktikum als erfolgreich abgeleistet.

(7) Sind auch bei einer Wiederholung des Praktikums gemäß Abs. 6 Satz 2 Mentor und Praktikumsbeauftragter der Hochschule übereinstimmend der Auf-

fassung, daß das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde, wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen.

(8) Über die Anrechnung von Schulpraktika, die außerhalb Hessens abgeleistet wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Referenten für schulpraktische Studien der Gesamthochschule.

§ 3

Teile der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe erstreckt sich auf:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder dem Ersten Prüfungsfach;
2. je eine vierstündige Klausurarbeit aus den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bereichen, in denen nicht die Hausarbeit angefertigt wurde; ist das gewählte Fach eine Fremdsprache, so ist in diesem Fach eine weitere Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen;
3. die mündliche Prüfung in
 - a) zwei vom Bewerber gewählten thematischen Schwerpunkten des in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereichs,
 - b) den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Bereichen.

(2) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe erstreckt sich auf:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder aus dem Ersten Unterrichtsfach; ist das Erste Unterrichtsfach Sport, so kann die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Zweiten Unterrichtsfach angefertigt werden; an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten; eine praktische künstlerische Arbeit ist schriftlich zu erläutern;
2. je eine vierstündige Klausurarbeit aus den in Nr. 1 genannten Bereichen, in dem die Hausarbeit nicht angefertigt wurde, sowie aus dem Zweiten Unterrichtsfach; wurde die wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Zweiten Unterrichtsfach angefertigt, ist die Klausurarbeit im Fach Sport anzufertigen; sind die gewählten Unterrichtsfächer Fremdsprachen, so ist in diesen Fächern eine weitere Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen; wird die Hausarbeit in einem fremdsprachlichen Unterrichtsfach angefertigt, so entfällt die Klausurarbeit in deutscher Sprache;
3. die mündliche Prüfung
 - a) in zwei vom Bewerber gewählten thematischen Schwerpunkten des in

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereichs,

b) in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Ersten und Zweiten Unterrichtsfaches.

§ 4

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel als Einzelarbeit anzufertigen. Unter der Voraussetzung, daß die selbständige Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig zu beurteilen ist und das zu bearbeitende Thema die Beteiligung mehrerer Bewerber erfordert, kann eine Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die beteiligten Hochschullehrer und der Vorsitzende des Prüfungsamtes zustimmen.

(2) Der Bewerber vereinbart mit einem Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Arbeit, das in einem Bezug zum Berufsfeld des Lehrers stehen soll. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestellt dieses Mitglied zum Prüfer; der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht, und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet. Bei fächerübergreifenden Themen können zwei oder mehr Mitglieder des Prüfungsamtes zu Prüfern bestellt werden.

(3) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zehn Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann nach Anhörung des Prüfers auf Antrag eine Nachfrist gewähren.

(4) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Fall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(5) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliche Urteilsfähigkeit, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(6) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie oder den von ihm bearbeiteten Teil selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(7) Die Arbeit ist dreifach bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 bestellten Prüfer zur Beurteilung vorlegt. Dieser kennzeichnet in einem schriftlichen

Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 12 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so darf sie nicht mit „Ausreichend“ oder besser bewertet werden. Arbeit und Gutachten sind unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurückzugeben.

(8) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes, das von der zuständigen Organisationseinheit vorgeschlagen wird, zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung zieht der Vorsitzende ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes, das von der zuständigen Organisationseinheit vorgeschlagen wird, hinzu. Stimmen zwei Gutachter in der Beurteilung überein, so wird die von diesen festgesetzte Note erteilt. Gelangen die drei Gutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(9) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule für die Verleihung eines akademischen Grades als ausreichend anerkannte Arbeit, die im Zusammenhang mit dem gewählten Unterrichtsfach steht, angenommen werden.

(10) Auf Antrag des Bewerbers kann an die Stelle der Hausarbeit auch die Berichterstattung über die Mitarbeit an einem Projekt und seine Auswertung treten, sofern die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 erfüllt sind und zwei Hochschullehrer dies befürworten.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist; bei einer Verwendung nach Abschluß der Prüfung hat jeder Hinweis darauf zu unterbleiben, daß es sich um eine Prüfungsarbeit handelt.

(12) Wird an Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation eine praktische künstlerische Arbeit angefertigt, gelten die Abs. 1 bis 11 sinngemäß.

§ 5

Klausurarbeiten

(1) Die Themen für die Klausurarbeiten werden von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zum Prüfer bestellten Mitglied des Prüfungsamtes gestellt, das auch darüber entscheidet, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

(2) § 4 Abs. 7 und 8 gilt sinngemäß.

(3) Wird eine Klausurarbeit nicht mindestens mit „Ausreichend“ bewertet, so ist sie einmal zu wiederholen.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft für jede mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit. Nach Möglichkeit sollen die einzelnen mündlichen Prüfungen eines Bewerbers im Abstand von jeweils einigen Tagen erfolgen.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung soll je Bewerber

1. in den beiden gewählten thematischen Schwerpunkten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a insgesamt nicht länger als 60 Minuten,
2. in dem Lernbereich insgesamt nicht länger als 60 Minuten,
3. im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich jedes Faches nicht länger als 60 Minuten

dauern. In den Fremdsprachen ist etwa die Hälfte der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache durchzuführen.

(4) Die gesamte mündliche Prüfung eines Bewerbers muß innerhalb von sechs Wochen beendet sein. In den Fällen des Abs. 2 ist eine Verlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen nach Zustimmung des Kultusministers. Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Zwei Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu

führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(7) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(8) Der Prüfungsleiter kann Studenten des dritten Studienjahres sowie wissenschaftlichen Bediensteten auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern der Bewerber nicht bei der Meldung zur Prüfung schriftlich widerspricht; dies gilt nicht für die Beratung über das Prüfungsergebnis und die Mitteilung des Ergebnisses an den Bewerber. Die Gestattung kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung beeinträchtigt wird. Der Widerruf der Gestattung ist in der Niederschrift zu vermerken.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 7

Wissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung ist vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen. Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen des Prüfungsamtes und an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende soll die Befähigung zu einem Lehramt besitzen. Er darf nicht hauptamtlich eine Lehrtätigkeit an der Gesamthochschule Kassel ausüben. Die Stellvertreter sollen Hochschullehrer an der Gesamthochschule Kassel sein.

(4) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen und Fragen zu stellen. Sie haben darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen.

(5) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können Hochschullehrer der Gesamthochschule Kassel sowie der Hochschulen im Lande Hessen berufen werden; Dozenten dürfen nur berufen werden, wenn die in § 39 Abs. 4 Satz 3 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) genannten Voraussetzungen vorliegen. Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können ferner Schulaufsichtsbeamte oder im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Privatschulen tätige

Lehrer berufen werden; sie müssen die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das die Prüfung abgelegt wird.

(6) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 8

Zuständigkeit des Prüfungsamtes

(1) Der Bewerber muß an der Gesamthochschule Kassel die letzten zwei Studienjahre abgeleistet haben. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt an der Gesamthochschule Kassel abzulegen. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie soll zehn Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Studienjahres erfolgen. Meldungen, die später als zwei Wochen vor Vorlesungsschluß eingehen, werden in der Regel erst für den nächsten Prüfungstermin berücksichtigt.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. die in § 2 genannten Nachweise,
3. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4 Abs. 9 oder 10 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen,
4. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
6. ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang.

(3) In der Meldung ist anzugeben:

1. die beiden thematischen Schwerpunkte des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums,
 2. der Lernbereich und das Unterrichtsfach oder
 3. das Erste und das Zweite Unterrichtsfach,
- in denen der Bewerber geprüft werden will sowie der Bereich, in dem er die Hausarbeit anfertigen will.

§ 10

Anrechnung von
Semestern, Prüfungsteilen
und Leistungsnachweisen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschen Hochschulen im Rahmen einer Stufenlehrausbildung absolviert hat, werden angerechnet. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann nach Anhörung der zuständigen Organisationseinheiten Semester an deutschsprachigen Hochschulen, sofern sie nicht im Rahmen einer Stufenlehrausbildung absolviert wurden, bis zu höchstens zwei Semestern anrechnen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studierendauer oder die nach ihr erforderlichen Leistungsnachweise angerechnet werden, sofern sie für den Erwerb der Lehramtsbefähigung für die jeweilige Stufe förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungen, Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes läßt den Bewerber zur Prüfung zu, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

§ 12

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse jedes Prüfungsteiles sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Mangelhaft
- Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach deren Abschluß bekanntzugeben und kurz zu begründen.

(2) Die für die schriftlichen und mündlichen Leistungen erteilten Einzelnoten

1. in den beiden gewählten thematischen Schwerpunkten aus dem Bereich des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums,
2. im Lernbereich und in einem Unterrichtsfach,

3. in den beiden in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Fächern

werden von dem Prüfungsleiter der letzten mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsbereich zu einer Endnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, für den Lernbereich und für das jeweilige Unterrichtsfach zusammengefaßt.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn die in Abs. 2 genannten Endnoten mindestens mit „Ausreichend“ festgesetzt werden und die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktische künstlerische Arbeit im Unterrichtsfach Kunst/Visuelle Kommunikation mindestens mit „Ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt der in Abs. 3 genannten Ergebnisse zu errechnen; dabei zählen die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktische künstlerische Arbeit zwölfmal, die Note für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zehnfach, bei der Prüfung für das Lehramt für die Grundstufe die Note für das Erste Prüfungsfach zehnfach und die Note für das andere Prüfungsfach achtfach, bei der Prüfung für das Lehramt für die Mittelstufe die Note für das Erste Unterrichtsfach zehnfach und die Note für das Zweite Unterrichtsfach achtfach.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,5:

Bestanden.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 13

Nachholprüfung

(1) Wenn in einem der in § 12 Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, gilt die Prüfung als noch nicht abgeschlossen; in diesem Falle kann die Prüfung in diesem Bereich einmal nachgeholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Die Nachholprüfung kann frühestens sechs Wochen nach, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Prüfung stattfinden. Über

Ausnahmen entscheidet der Kultusminister. Bleibt der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 14

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend“ bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktische künstlerische Arbeit und die Klausurarbeiten angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen.

(3) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Abs. 2 getroffenen Regelung zulassen.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 16

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 4 Abs. 6 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 17

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt,

das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Erweiterungs- und Zusatzprüfungen

§ 18

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Unterstufe bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Lernbereich oder in einem weiteren in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Unterrichtsfach ablegen (Erweitertes Lehramt für die Grundstufe). Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung sind ein weiteres Studium von einem Studienjahr und die nach § 2 Abs. 2 und 3 geforderten Nachweise. Die Erweiterungsprüfung umfaßt eine wissenschaftliche Hausarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder Lernbereich und die mündliche Prüfung in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik dieses Faches oder Lernbereiches. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 12 und 15 bis 17 sinngemäß.

(2) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Unterrichtsfach ablegen (Erweitertes Lehramt für die Mittelstufe). Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung sind ein weiteres Studium von einem Studienjahr und die nach § 2 Abs. 2 und 3 jeweils geforderten Nachweise. Die Erweiterungsprüfung umfaßt eine wissenschaftliche Hausarbeit und eine mündliche Prüfung in den in Satz 1 genannten Bereichen. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 12 und 15 bis 17 sinngemäß.

(3) Die Erweiterungsprüfungen sind vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen. Zeugnisse über die bestandenen Erweiterungsprüfungen gelten nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Unterstufe oder für das Lehramt für die Mittelstufe.

§ 19

Zusatzprüfungen

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe, die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe besitzt. Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe sowie zum Lehramt für die Mittelstufe kann ferner ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach den früher geltenden Vorschriften erworben hat.

(2) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe ist von den in Abs. 1 Satz 1 Genannten als mündliche Prüfung in einem Lernbereich abzulegen. Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe ist von den in Abs. 1 Satz 1 Genannten als mündliche Prüfung in einem Fach abzulegen, das nicht fachwissenschaftlich Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war; die Prüfung erstreckt sich auf den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich. In Fremdsprachen ist eine vierstündige Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen.

(3) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe ist von den in Abs. 1 Satz 2 Genannten in einem Lernbereich oder einem Fach abzulegen, das nicht fachwissenschaftlich Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war. Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe ist von den in Abs. 1 Satz 2 Genannten in einem Fach abzulegen, das nicht fachwissenschaftlich Gegenstand der Ersten Staatsprüfung war. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf eine wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung in dem Prüfungsfach; in Fremdsprachen ist eine vierstündige Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen. Die Prüfung erstreckt sich auf den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich.

(4) Die Zusatzprüfungen sind vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die

Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen; die §§ 4 bis 12 und 15 bis 17 gelten sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Bei Bewerbern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in einem lehrerbildenden Studiengang an der Gesamthochschule Kassel befinden, treten auf Antrag an die Stelle von nach dieser Verordnung vorgesehenen Studiennachweisen Stellungnahmen von Hochschullehrern. Die Entscheidung, ob in diesem Falle auf einen Studiennachweis verzichtet werden kann, trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) An die Stelle der in § 7 Abs. 5 genannten Lehrer können bis zum 31. Dezember 1980 auch solche Lehrer zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen werden, die eine Lehramtsbefähigung nach den bisherigen Vorschriften erworben haben.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zur Neuordnung der Lehrerbildung; sie tritt spätestens am 31. Juli 1976 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
von Friedeburg

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe¹⁾

Vom 22. März 1974

Übersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweise
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Mündliche Prüfung
- § 5 Gesamtergebnis
- § 6 Zusatzprüfung
- § 7 Anwendung sonstiger Vorschriften
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 469), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium an der Gesamthochschule Kassel zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Mittelstufe und die Oberstufe (Erweitertes Lehramt für die

¹⁾ GVBl. II 322-69

Oberstufe) wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber in ausgewählten Bereichen seines Studienganges nachweisen, daß er sich — seine Aufgabe fachübergreifend verstehend — erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlich sowie fachwissenschaftlich und didaktisch für dieses Lehramt nach den geltenden Studienordnungen erfolgreich vorbereitet hat.

§ 2

Studiennachweise

(1) Die Erste Staatsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Mittelstufe und die Oberstufe kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von vier Studienjahren abgeleistet hat. Ein ordnungsgemäßes Studium hat abgeleistet, wer an den nach den geltenden Studienordnungen der Gesamthochschule Kassel vorgeschriebenen Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat und die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise erbringt.

(2) Der Bewerber muß nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums

1. in den in der Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium festgelegten thematischen Schwerpunkten in einem Umfang von 36 Semesterwochenstunden erfolgreich mitgearbeitet hat;
2. an Veranstaltungen im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich von zwei der folgenden Fächer erfolgreich teilgenommen hat:

Deutsch
 Englisch
 Französisch
 Russisch
 Latein
 Griechisch
 Evangelische Theologie
 Katholische Theologie
 Gesellschaftslehre (Sozialkunde)
 Mathematik
 Physik
 Chemie
 Biologie
 Kunst / Visuelle Kommunikation
 Musik
 Sport.

Der Bewerber wählt eines der Fächer zum Ersten Unterrichtsfach und eines zum Zweiten Unterrichtsfach. In den Fächern Kunst/Visuelle Kommunikation, Musik und Sport muß der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Hochschullehrers nachweisen, daß er die fachpraktischen Anforderungen in diesen Fächern erfüllt.

(3) Der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 1 ist durch sechs Scheine aus

den verschiedenen thematischen Schwerpunkten, der Leistungsnachweis gemäß Abs. 2 Nr. 2 durch acht Scheine im Ersten Unterrichtsfach, von denen sich drei Scheine auf die Fachdidaktik erstrecken sollen, sowie durch sechs Scheine im Zweiten Unterrichtsfach, von denen sich zwei Scheine auf die Fachdidaktik erstrecken sollen, zu erbringen.

(4) Der Bewerber hat ferner die Teilnahme an Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit im Umfang von mindestens fünf Wochen sowie die Teilnahme an schulpraktischen Studien von zwei Wochenstunden je Semester nach den geltenden Praktikumsordnungen nachzuweisen.

(5) Die Praktika sind in der Mittelstufe und der Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule abzuleisten. Die Anmeldung zu dem jeweiligen Praktikum muß zu Beginn des Semesters erfolgen, nach welchem das Praktikum abgeleistet werden soll. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und dem Praktikumsbeauftragten der Hochschule angeleitet. Die Leiter der Schulen, an denen die Praktika abgeleistet worden sind, stellen eine Teilnahmebescheinigung aus.

(6) Sind der Mentor und der Praktikumsbeauftragte der Hochschule übereinstimmend der Auffassung, daß der Bewerber das Praktikum aus von ihm zu vertretenden Gründen nach den geltenden Praktikumsordnungen nicht erfolgreich abgeleistet hat, so ist dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; der Bewerber ist vorher zu hören. Der Bewerber kann in diesem Falle das Praktikum einmal wiederholen. Kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so gilt das Praktikum als erfolgreich abgeleistet.

(7) Sind auch bei einer Wiederholung des Praktikums gemäß Abs. 6 Satz 2 Mentor und Praktikumsbeauftragter der Hochschule übereinstimmend der Auffassung, daß das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde, wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen.

(8) Über die Anrechnung von Schulpraktika, die außerhalb Hessens abgeleistet wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Referenten für schulpraktische Studien der Gesamthochschule Kassel.

§ 3

Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe besteht aus:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem Bereich der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften oder dem Ersten Unterrichtsfach; ist das Erste Unterrichtsfach Sport, so kann die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Zweiten Unterrichtsfach an-

gefertigt werden; an die Stelle einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Kunst / Visuelle Kommunikation auf Antrag eine praktische künstlerische Arbeit treten; eine praktische künstlerische Arbeit ist schriftlich zu erläutern;

2. je einer vierstündigen Klausurarbeit aus den in § 2 Abs. 2 genannten Bereichen, in denen die Hausarbeit nicht angefertigt wurde; sind die gewählten Unterrichtsfächer Fremdsprachen, so ist in diesen Fächern je eine weitere Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen; wird die Hausarbeit in einem fremdsprachlichen Unterrichtsfach angefertigt, so entfällt die Klausurarbeit in deutscher Sprache;
3. der mündlichen Prüfung
 - a) in zwei vom Bewerber gewählten thematischen Schwerpunkten des in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bereichs,
 - b) in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Ersten und des Zweiten Unterrichtsfaches.

§ 4

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll je Bewerber

1. in den beiden gewählten thematischen Schwerpunkten gemäß § 3 Nr. 3 Buchst. a insgesamt nicht länger als 60 Minuten,
2. im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereich je Unterrichtsfach nicht länger als 60 Minuten dauern. In den Fremdsprachen ist etwa die Hälfte der mündlichen Prüfung in der Fremdsprache durchzuführen.

§ 5

Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis ist aus dem Notendurchschnitt des Ergebnisses der wissenschaftlichen Hausarbeit oder der praktischen künstlerischen Arbeit, aus der Endnote für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und den Endnoten für die beiden Unterrichtsfächer zu errechnen. Dabei zählen die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit oder die praktische künstlerische Arbeit zwölf-

fach, die Note für Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zehnfach, die Note für das Erste Unterrichtsfach zehnfach und die Note für das Zweite Unterrichtsfach achtfach.

§ 6

Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe (Erweitertes Lehramt für die Oberstufe) kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt für die Mittelstufe besitzt.

(2) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf zwei der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fächer und umfaßt:

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit in einem Unterrichtsfach; ein Unterrichtsfach, in dem bereits eine Hausarbeit angefertigt wurde, darf nicht gewählt werden;
2. eine Klausurarbeit in dem Unterrichtsfach, in dem nicht die Hausarbeit angefertigt wurde;
3. eine mündliche Prüfung in jedem der beiden Unterrichtsfächer, die sich auf den fachwissenschaftlichen und den fachdidaktischen Bereich mit dem Schwerpunkt Oberstufe erstreckt.

In Fremdsprachen ist eine zusätzliche vierstündige Klausurarbeit in der Fremdsprache anzufertigen.

(3) Die Zusatzprüfung ist vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Gesamthochschule Kassel abzulegen.

§ 7

Anwendung sonstiger Vorschriften

Im übrigen finden die §§ 4 bis 17 und 20 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181) entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zur Neuordnung der Lehrerbildung; sie tritt spätestens am 31. Juli 1976 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
von Friedeburg

**Verordnung
zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes*)**

Vom 15. März 1974

Auf Grund des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), wird verordnet:

**Zum Ersten Teil
Grundsätzliches**

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 1

Über Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes entscheidet

1. bei Vollzeitschulpflichtigen die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulaufsichtsbehörde,
2. bei Berufsschulpflichtigen die für den Beschäftigungsort, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis die für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulaufsichtsbehörde.

**Zum Zweiten Teil
Vollzeitschulpflicht**

Zu § 5 des Gesetzes

§ 2

Schüler der Grund- und Hauptschule, die in einem Schulbezirk nicht ständig wohnen, sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Grund- oder Hauptschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als drei Tage aufhalten. Das gleiche gilt für Kinder von Reisegewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, denen die zuständige Behörde das Mitführen Schulpflichtiger gestattet hat. In jedem Fall haben die Erziehungsberechtigten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

Zu § 6 Abs. 3 des Gesetzes

§ 3

Über die Verlängerung der Schulpflicht eines Sonderschülers entscheidet der für die jeweilige Schule zuständige Schulrat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Schularztes; über die Verlängerung der Schulpflicht Blinder und Gehörloser (Taubstummer) entscheidet der Regierungspräsident. Ortlich zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die von dem Sonderschüler besuchte Schule liegt.

**Zum Dritten Teil
Berufsschulpflicht**

Zu § 13 Abs. 4 des Gesetzes

§ 4

(1) Für Praktikanten, die die Reifeprüfung bestanden haben, entfällt die

Berufsschulpflicht; sie können am Unterricht der Berufsschule freiwillig teilnehmen. Das gleiche gilt für Berufsschulpflichtige, die die Reifeprüfung bestanden haben und nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintreten.

(2) Bei Berufsschulpflichtigen, die eine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte private zweijährige Berufsfachschule erfolgreich besucht haben, endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Berufsschule, wenn der gewählte Beruf der Fachrichtung der Berufsfachschule zuzurechnen ist oder wenn der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungsverhältnis eintritt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Berufsschulpflichtige, die eine Höhere Handelsschule erfolgreich besucht haben.

(4) Bei Auszubildenden, die die Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung vorzeitig bestanden haben, endet die Pflicht zum Besuch der Berufsschule mit dem Zeitpunkt, in dem sie die Prüfung bestanden haben.

(5) Das Vorliegen der Umstände, die eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht nach Abs. 2, 3 und 4 zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn der Regierungspräsident feststellt, daß die Voraussetzungen für eine von ihm gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes getroffene Entscheidung sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 21 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

§ 6

(1) Die Entscheidung darüber, welche Berufsschule nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zuständig ist, trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Schulträgers. Soll eine Berufsschule für Berufsschüler aus verschiedenen Regierungsbezirken zuständig sein, so entscheidet der Kultusminister.

(2) Jugendliche und Heranwachsende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind, dürfen Berufsschulen außerhalb Hessens, die nicht gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes anerkannt sind, nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten besuchen. Anträge sind von den in § 21 des Gesetzes Genannten rechtzeitig bei dem Leiter der an sich zuständigen Berufsschule zu stellen. Am Ende jedes Schuljahres haben die Antragsteller eine Bescheinigung der besuchten Berufsschule über den Schulbesuch dem in Satz 2 genannten Schulleiter vorzulegen.

*) GVBl. II 72-44

(3) Berufsschulpflichtige ohne ständigen Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als eine Woche aufhalten. In diesen Fällen haben die in § 21 des Gesetzes Genannten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

§ 7

(1) Der Besuch einer Schule oder eines Lehrgangs, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind, ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Findet der Lehrgang erst im Laufe des Schuljahres statt, so genügt die Vorlage einer Aufnahmeerklärung unter Angabe des vorgesehenen Zeitraums des Lehrgangs durch dessen Träger.

(2) Nach Abschluß der Schule oder des Lehrgangs ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Berufsschülers vorzulegen. Falls ein Berufsschüler an dem Lehrgang nicht teilnimmt oder die Schule oder den Lehrgang vorzeitig verläßt, ist er unverzüglich von den in § 21 des Gesetzes Genannten bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(3) Bescheinigungen nach Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 15. September, Bestätigungen nach Abs. 2 Satz 1 jeweils spätestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrgangs von den in § 21 des Gesetzes Genannten dem Leiter der zuständigen Berufsschule vorzulegen; entstehende Kosten haben die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen.

Zu § 14 Abs. 3 und 4 des Gesetzes

§ 8

(1) Das Vorliegen der Umstände, die ein Ruhen der Berufsschulpflicht nach § 14 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes zur Folge haben, ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule oder der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Berufsschülerinnen, deren Berufsschulpflicht nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes ruht, haben dem Schulleiter auf ihre Kosten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das den voraussichtlichen Termin der Niederkunft angeben muß.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 9

Entscheidungen nach § 15 des Gesetzes trifft der Regierungspräsident. § 5 gilt entsprechend.

Zum Vierten Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 18 Abs. 1 des Gesetzes

§ 10

Die Beurlaubung ist zu widerrufen, wenn wesentliche Voraussetzungen sich

geändert haben oder entfallen sind. Die in § 21 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

§ 11

Über die Befreiung von der Vollzeitschulpflicht entscheidet die nach § 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 12

(1) Über Gestattungen und Zuweisungen entscheidet die für die aufnehmende Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde, bei der Gestattung des Besuchs einer Schule außerhalb Hessens die für die abgebende Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde. Im zweiten Fall ist dem Antrag die Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule beizufügen. Vor der Zuweisung sind die Erziehungsberechtigten, bei der Erfüllung der Berufsschulpflicht auch die Schüler, und erforderlichenfalls der Schularzt zu hören.

(2) Vor der Gestattung oder Zuweisung innerhalb Hessens sind der Schulträger der aufnehmenden Schule und die kreisfreie Stadt oder der Landkreis zu hören, die nach § 35 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 125), zur Zahlung eines Gastschulbeitrages verpflichtet werden können. Sie können der Gestattung oder Zuweisung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Die Schulaufsichtsbehörden können bis zur endgültigen Entscheidung nach § 19 des Gesetzes widerrufliche Gestattungen oder Zuweisungen aussprechen.

Zu § 20 des Gesetzes

§ 13

(1) Über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Schulbesuch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Während eines zeitweiligen Ausschlusses vom Schulbesuch ruht die Berufsschulpflicht. Die Zeit des Ausschlusses wird nicht auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet.

Zu § 21 des Gesetzes

§ 14

(1) Ort und Zeit der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch sind auf Veranlassung der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Der Anmeldetermin soll in der zweiten Hälfte des Februars jeden Jahres liegen.

(2) Erziehungsberechtigte haben Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß sie in Anstalten, Heimen oder in Familienpflege untergebracht werden müssen (§ 7 des Gesetzes), in der zweiten Hälfte des Februars des Jahres, in dem sie das

fünfte Lebensjahr vollenden, bei dem Leiter der zuständigen Grundschule anzumelden.

(3) Bei Schulversäumnis eines Vollzeitschulpflichtigen haben die in § 21 des Gesetzes Genannten spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Der Schulleiter kann verlangen, daß eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird; in Zweifelsfällen kann er verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben.

§ 15

(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Berufsschulpflichtigen innerhalb einer Woche nach dem Ausscheiden aus einer Vollzeitschule bei der zuständigen Berufsschule anzumelden, sofern der Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintritt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Berufsschulpflichtige aus einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis ausscheidet, ohne ein neues einzugehen.

(3) Die in § 21 Abs. 2 des Gesetzes Genannten sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige,

1. die in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis eintreten, innerhalb einer Woche bei der zuständigen Berufsschule anzumelden,
2. deren Ausbildungs- oder Dienstverhältnis endet, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden,
3. deren Ausbildungsverhältnis verlängert wird, der zuständigen Berufsschule innerhalb einer Woche zu melden.

(4) Bei Schulversäumnis eines Berufsschülers haben die in § 21 des Gesetzes Genannten innerhalb einer Woche der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen. Der Schulleiter

kann verlangen, daß eine Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

(5) Der Schulleiter entscheidet, ob und wann ein Berufsschüler Unterricht nachzuholen hat, den er ohne hinreichende Entschuldigung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen versäumt hat. Der Berufsschüler ist zum Besuch des nachzuholenden Unterrichts verpflichtet.

Zu § 23 des Gesetzes

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 2 nicht unverzüglich anzeigt, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der Berufsschulpflicht nicht mehr gegeben sind,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Bescheinigung der besuchten Berufsschule am Ende eines jeden Schuljahres nicht vorlegt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 der Pflicht zum Besuch der jeweils zuständigen Berufsschule zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch nicht erbringt,
4. die in den §§ 7, 8, 10 Satz 2, § 14 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Nachweise, Anzeigen, Mitteilungen und Anmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder vornimmt.

§ 17

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 6. Dezember 1965 (GVBl. I S. 327), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1974

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

¹⁾ GVBl. II 72-22

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen*)**

Vom 16. März 1974

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V. verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungsgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Gebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahresgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als ein Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

(3) Gebäude im Sinne dieser Verordnung sind alle selbständigen oder durch Brandwände getrennten Bauwerke, in denen Kehr- oder Überprüfungsarbeiten gemäß § 1 auszuführen sind.

*) GVBl. II 512-64

§ 3

Jahresgebühren je
Gebäude und Schornstein

Jahresgebühren für Gebäude und benutzte unbesteigbare Rauchschnsteine:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundgebühr für Gebäude | 8,50 DM |
| 2. Reinigungsgebühr je Schornstein bei
vierteljährlicher Reinigung | |
| Zahl der Geschosse | DM |
| 1 bis 3 | 11,20 |
| 4 | 14,— |
| 5 | 16,80 |
| 6 | 19,60 |
| 7 | 22,40 |
| jedes weitere Geschoß | 3,20 |

§ 4

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu der Gebühr des § 3 ein Zuschlag von 3,60 DM erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Reinigung über Dach durch Reinigungsöffnungen erfolgen muß.

§ 5

Emissionsmessungen

(1) Für die Durchführung der Messungen auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen mit Ölbrennern vom 19. März 1973 (GVBl. I S. 102) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------|
| | DM |
| 1. bei einer Feuerungsanlage | |
| a) mit einer Nennheizleistung
bis einschl. 60 000 kcal/h | 25,— |
| b) mit einer Nennheizleistung
über 60 000 kcal/h bis
einschl. 250 000 kcal/h | 36,— |
| c) mit einer Nennheizleistung
über 250 000 kcal/h | 47,— |
| 2. bei Luffterhitzern, die mehr als
zwei Meter über dem Fußboden
installiert sind | 47,— |

(2) Für das zweimalige Reinigen der Schornsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, bei denen die Messung Anlaß zu Beanstandungen nicht ergeben hat, erhebt der Bezirksschornsteinfegermeister die Hälfte der Gebühren des § 3.

§ 6

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 3 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 7

Zentralheizungszuschläge

Für Schornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen ange-

geschlossen sind, wird zu der Gebühr des § 3 Nr. 2 folgender Zuschlag erhoben:

- | | |
|---|------|
| 1. bei einer Nennheizleistung bis einschl. 60 000 kcal/h | 50% |
| 2. bei einer Nennheizleistung über 60 000 bis einschl. 250 000 kcal/h | 150% |
| 3. bei einer Nennheizleistung über 250 000 kcal/h | 300% |

§ 8

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 3 Nr. 2 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 9

Abgasschornsteine

(1) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 3 Nr. 2 erhoben.

(2) Für das Überprüfen oder Reinigen von Abgasschornsteinen, an die Gaszentralheizungen angeschlossen sind, werden je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 3 Nr. 2 und ein Zuschlag nach § 7 erhoben.

§ 10

Fabrikschornsteine

(1) Für das Überprüfen freistehender Fabrikschornsteine (Turmschornsteine) werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit eine Gebühr von 13,75 Deutsche Mark je Stunde und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmschornsteinen gilt die gleiche Regelung.

§ 11

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 3 Nr. 2 erhoben. Ein Zuschlag nach § 8 Abs. 1 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Schornsteinen und Schächten, an die gewerblich benutzte Wäschetrockner, Verbrennungsmotore oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, werden die Hälfte der Gebühr des § 3 Nr. 2 und ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(3) Für das Reinigen von Schornsteinen von Trockenanlagen wird je Schornstein ein Viertel der Gebühr des § 3 Nr. 2 erhoben.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen von Gewächshausheizanlagen bis 40 000 kcal/h werden je Schornstein und

Kehrung ein Viertel der Gebühr des § 3 Nr. 2 und ein Zuschlag nach § 7 Nr. 1 erhoben.

(5) Für die Überprüfung der Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Heizung, Gasaußenwandfeuerungsstätten oder vollelektrisch beheizt werden, beträgt die Gebühr je Schornstein 3,60 Deutsche Mark.

(6) Bei Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß, wird zu der Gebühr des § 3 Nr. 2 ein Zuschlag von 17,20 Deutsche Mark erhoben.

(7) Für die Reinigung der Schornsteine von Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden wird zu der Gebühr des § 3 Nr. 2 ein Zuschlag von 17,20 Deutsche Mark erhoben.

§ 12

Lüftungsanlagen

Für die Überprüfung oder Reinigung der Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 beträgt die Jahresgebühr 3,60 Deutsche Mark.

§ 13

Rußfänger

Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Jahresgebühr 9,20 Deutsche Mark.

§ 14

Räucherammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

(1) Es werden erhoben:

1. für das Reinigen von Räucherammern
 - a) durch Auskratzen je qm
2,90 Deutsche Mark,
 - b) durch Ausbrennen einschl. Auskratzen je qm
5,75 Deutsche Mark.

Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

2. für das Reinigen von
 - a) Schornsteinen sowie von Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern, je Rohr und Meter je Reinigung 1,45 Deutsche Mark,
 - b) Rauchkanälen bis 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich 6,80 Deutsche Mark, über 900 qcm lichte Weite je angefangener Meter jährlich 13,60 Deutsche Mark. Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(2) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rauchrohre und Rauchkanäle wird zu den Gebühren des Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 15

Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr je Arbeitsstunde 13,75 Deutsche Mark. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmateriale von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 16

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbaubnahme der Schornsteine werden je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu
7 Geschossen 4,60 Deutsche Mark,
für jedes weitere Geschoß
—,60 Deutsche Mark.

Für Lüftungsanlagen gilt die gleiche Regelung; bei Sammelschachtanlagen nach DIN 18017, Blatt 2, beträgt die Abnahmegebühr je Nebenschacht
2,90 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme
13,75 Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Schornsteins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von 11,45 Deutsche Mark erhoben. Bei Freigabe von mehr als einem Schornstein in einer Wohnung wird für jeden weiteren Schornstein eine Gebühr von 5,75 Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachschau wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben beträgt die Gebühr 13,75 Deutsche Mark je Arbeitsstunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Streckengeld nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 und eine Entschädigung für den zusätzlichen Zeitaufwand von 13,75 Deutsche Mark je Stunde. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

§ 17

Sondergebühren

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden und erfolgt sie deshalb zu einem späteren Zeitpunkt, so wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

1. am Sitz des Bezirksschornsteinfegermeisters 2,90 Deutsche Mark,
2. außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters
4,60 Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die entstandenen Fahrkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt oder überprüft, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehr- und Überprüfungsarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1 000 m 0,29 Deutsche Mark,
über 1 000 m je angefangener
Kilometer 0,29 Deutsche Mark.

§ 18

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung) für das Land Hessen vom 19. März 1973 (GVBl. I S. 95)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1974

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik

Karry

1) GVBl. II 512-61

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 36,80 DM einschließlich 1,92 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 1,30 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hamsbad (Bergstr.)